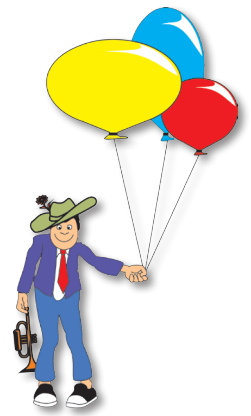


INFORMATION GAUDIWURM



Version 1.0/01/2020

MERKBLATT TEIL I: Zu beachtende zulassungs- und verkehrsrechtliche Auflagen

A. Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften:

Eine Ausnahme für den Einsatz land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 60 km/h) und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gilt gem. § 1 der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.89 zuletzt geändert d. Art. 8.d.V.v. 25.04.2006 als erteilt, wenn

1. für die Dauer des Faschingszug sowie die notwendigen An- und Abfahrt hierzu
 - a. für jedes eingesetzte Fahrzeug ein Betriebslaubnissachweis gem. § 18 Abs. 5 StVZO vorliegt und
 - b. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist
2. der Fahrzeugführer eine ausreichende Fahrerlaubnis besitzt (entweder Klasse T oder Führerschein der Klasse L nur wenn die Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine nicht mehr als 40 km/h hat sowie der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat).

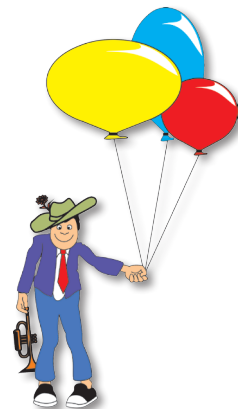
B. Personenbeförderung auf Anhängern hinter Zugmaschinen und Ladeflächen von LKW sind

1. nicht erlaubt bei allen An- und Abfahrten
2. während des Umzuges nur erlaubt, wenn
 - a) die eingesetzten Fahrzeuge Verkehrs- u. betriebssicher sind,
 - b) für jede beförderte Person eine sichere Sitz- oder Stehfläche vorhanden ist,
 - c) jeder Sitz- und Stehplatz ausreichend gegen Verletzungen und gegen das Herunterfallen (stabiles Geländer - mind. 100 cm incl. Steighilfe/Leiter) gesichert ist und
 - d) die gesamte Ladefläche (einschl. Auf- und Abstiegsvorrichtung) eben, tritt- und rutschfest ist (Stolperstellen)

C. Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen zur Teilnahme:

1. Als weitere Voraussetzung für die Zulassung von Fahrzeugen (Zugmaschinen, Anhänger u.a.) ist zu beachten dass:
 - a. die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind,
 - b. die Gesamthöhe der Gefährte incl. aller Aufbauten maximal 4,0 m beträgt,
 - c. die Gesamtbreite der Gefährte incl. aller Aufbauten maximal 2,5 m beträgt
 - d. die Gesamtlänge und Wendigkeit der Fahrzeuge so gestaltet ist, dass die vom Veranstalter bestimmte Zugstrecke ohne Rangieren in einem Zug befahren werden kann (dies ist eigenverantwortlich rechtzeitig vorher zu prüfen; Sattelzüge sind nicht zulässig!),
 - e. für jedes Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, welche auch den Einsatz im Faschingszug abdeckt,
 - f. beim Faschingsumzug maximal Schrittgeschwindigkeit (bei An-/Abfahrten nicht mehr als 25 km/h) gefahren wird,
 - g. keinerlei Sicht- und Lenkbeeinträchtigung des Fahrers bestehen,
 - h. für jedes Fahrzeug eine Nummer gut sichtbar auf beiden Fahrzeugseiten angebracht ist (Teilnehmernummer wird vom Veranstalter unmittelbar vor Zugbeginn angebracht) mit Benennung des Verantwortlichen Wagenführers sowie des Verantwortlichen für Besatzung,
 - i. die Freifläche (zwischen Boden und Anhänger) nicht größer als 50 cm ist
 - j. die Höchstzahl der zu befördernden Personen (beachte: höchstzulässiges Gesamtgewicht!) festgelegt ist.
2. Untersagt sind:
 - a. der Betrieb von stromerzeugenden Aggregaten und der Betrieb von ähnlichen Verbrennungsmotoren (außer für den Betrieb der Zugmaschinen),
 - b. das Betreiben von Feuerstellen sowie das Mitführen von heißem Wasser oder anderen heißen Flüssigkeiten (Verbrühungsgefahr!),
 - c. der Einsatz von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Munition) sowie von Schall- und Böllervorrichtungen (z.B. Sauerstoff/Gas-Gemisch),
 - d. der Einsatz von Konfetti, Stroh, Sand, Sägemehl (oder ähnliches Material) und Konfetti-Kanonen (egal mit welchem Antrieb) o.a. Geräte, mit denen Papier- Plastik- o.ä. Teile bzw. Materialien in größerer Menge verteilt werden können,
 - e. der Einbau von Rampen o.a., welche ein Rutschen von Personen oder Gegenständen auf die Fahrbahn während der Fahrt ermöglichen.
 - f. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Fahrt, dass Auf- und Absteigen von Fahrzeugen nicht erfolgt und die Aufbauten sind dementsprechend zu gestalten (seitlicher Auf- oder Abstieg nicht erlaubt).
 - g. Die Mitnahme von mehr als 4 Trägern Bier oder andere vergleichbare Menge Alkohol

INFORMATION GAUDIWURM



Version 2.0 / 01/2020

MERKBLATT TEIL II: Weitere zu beachtende Anweisungen für Zugteilnehmer und Wagenführer

A. Anfahrt und Zugablauf:

1. Das Einfahren mit den Faschingswägen in den gesperrten Bereich ist nur auf Anweisung der mit der Zugleitung beauftragten Personen zulässig.
2. Alle Parkplätze sind kostenlos! Auf die beiliegende Anfahrtsskizze für Teilnehmer wird ausdrücklich verwiesen.
3. **Die Anfahrt (nur der Faschingswägen; Teilnehmer sollten später kommen) muss zwischen 10.00 Uhr und spätestens 11.30 Uhr erfolgen (eine spätere Anfahrt führt zum Ausschluss!)**
4. Gruppen dürfen außerhalb der gesperrten Straßen nicht geschlossen marschieren.
5. Alle Teilnehmer reihen sich in Fahrtrichtung Tattenhausen am rechten Fahrbahnrand aus Richtung Kirchsteig kommend entsprechend der Anweisungen des Personals des Veranstalters auf.
6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stetig Wagenführer und Verantwortlicher der Gruppe oder entsprechend befugte Vertreter am Wagen anzutreffen sind.
7. Jeder Wagen- bzw. Gruppenführer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf die Länge seines Aufstellungsbereiches die v.g. Fahrgasse für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Organisators stets freigehalten sind.
8. Der Gaudiwurm beginnt am östlichen Ortseingang und führt durch den Dorfplatz über die gesamte Hauptstraße bis zum Fasanenweg (Ringstraße) und anschließend wieder auf dem gleichen Weg zurück bis zum Ortsausgang Richtung Kirchsteig.
9. Bitte achten Sie unbedingt (insbesondere zwischen östlichem Ortsrand und Maibaum) auf die oft sehr nahe an der Fahrbahn stehenden Zuschauer.
10. Von den Wägen aus dürfen Bonbons u.a. nur so geworfen bzw. verteilt werden, dass dadurch keine Gefährdung von Personen entsteht und die verteilten Waren nicht auf der Fahrspur der Zugwägen zu liegen kommen (Gefahr für Kinder, die unter die Wägen laufen, um sich die Bonbons zu holen!!!). Insbesondere beim (Wieder-) Anfahren muss darauf geachtet werden, dass sich keine Personen unter den Wägen befinden (auf alkoholisierte Personen besonders achten).
11. Die Teilnehmergruppen müssen pro Teilnehmerwagen mind. 4 geeignete Personen (mind. das 18. Lebensjahr vollendet sowie im nüchternen Zustand) als Begleiter in Warnwestern (Farbe: gelb oder orange) zur Verfügung stellen. Diese Personen sind für die Sicherheit der Teilnehmer auf dem Teilnehmerwagen vor, während und nach dem Faschingszug (solange sich Personen auf den Teilnehmerwägen befinden) verantwortlich. Bei Faschingsumzug begleiten diese Personen den Teilnehmerwagen (links und rechts vom Teilnehmerwagen) und achten auf unvorsichtige Zuschauer, die z.B. sorglos zu nah an die fahrenden Teilnehmerwägen stehen).
12. Das Verschütten von Getränken oder ähnlichen Flüssigkeiten (auch Wasser!) auf die Besucher oder auf andere Mitwirkende des Faschingszuges ist in jedem Fall untersagt. Entsprechend gefüllte Behälter dürfen nicht mitgeführt werden.
13. Spätestens 30 Minuten nach Ende des Faschingszuges ist auf den Wägen Musik und laute Lärmbelästigung untersagt.
14. Nach Beendigung des Faschingszuges müssen alle Wägen aus dem Ortsbereich in Richtung Kirchsteig ausgefahren sein. Dort können die Wägen bis längstens 15.30 Uhr abgestellt werden. Wegen der dann stattfindenden Straßenreinigung müssten Gefährte ggf. kostenpflichtig entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass stets eine Fahrgasse für Rettungsfahrzeuge freigehalten ist.

B. Sonstiges zur dringenden Beachtung:

1. Das Mitführen von Pferden oder anderen lebendigen Tieren ist nicht erlaubt.
2. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn das bereitgestellte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Veranstalter bis zum 30.01.2020 vorliegt.
3. Vor Zugbeginn ist sowohl für die Zugmaschine als auch für jede Ladefläche bzw. jeden Anhänger welche/r zur Personenbeförderung genutzt wird, eine (voll geschäftsfähige) Person zu benennen, sowie die mind. 4 Zugbegleiter welche für die Einhaltung der Anforderungen des Veranstalters und der Genehmigungsbehörden verantwortlich ist.
4. Für Schäden, die aus etwaiger Nichtbeachtung der o.g. Anforderungen entstehen, haftet der Vertreter des jeweiligen Teilnehmers bzw. der/die Wagenführer und/oder die für den Anhänger bzw. die Ladefläche verantwortliche Person.
5. Vor, während und nach dem Umzug ist der Verkauf von mitgebrachten Speisen oder Getränken (alkoholische und nichtalkoholische) nicht gestattet. Mitgebrachte Getränke dürfen keinesfalls in den Veranstaltungsbereich (Innerortsbereich) zum Verzehr mitgebracht oder zum Kauf angeboten werden.